

## Vertrag Fachplanung – Tragwerksplanung

Zwischen dem

**Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V. (DLR)**  
**Linder Höhe**  
**51147 Köln**

**vertreten durch seinen Vorstand**

dieser handelnd durch das Baumanagement am DLR-Standort in:

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

.....  
.....  
(Straße) (Ort)  
.....

vertreten durch

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

wird für die Baumaßnahme:

Standort: **Köln-Porz**

Gebäude: **Geb. 000**

Maßnahmenbezeichnung: **Neubau Kölner Dom**

g:

Kostenträger: **654321**

(Bezeichnung der Baumaßnahme laut Bauminator)

folgender Vertrag geschlossen:

### Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand des Vertrages
§ 2	Bestandteile und Grundlagen des Vertrages
§ 3	Übergabe von Vertragsunterlagen
§ 4	Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung
§ 5	Allgemeine Leistungspflichten
§ 6	Spezifische Leistungspflichten
§ 7	Fachlich Beteiligte
§ 8	Personaleinsatz des Auftragnehmers
§ 9	Baustellenbüro
§ 10	Honorar
§ 11	Nebenkosten
§ 12	Umsatzsteuer
§ 13	Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
§ 14	Ergänzende Vereinbarungen

## § 1

### Gegenstand des Vertrages

- 1.1** Gegenstand dieses Vertrages sind die Leistungen der Tragwerksplanung für
- Gebäude und zugehörige bauliche Anlagen
  - und / oder Ingenieurbauwerke
- gemäß § 51 HOAI, mit denen
- eine bauliche Anlage (Gebäude/Ingenieurbauwerken)
  - eine Baumaßnahme, bestehend aus mehreren Gebäuden/Ingenieurbauwerken (s. Anlage)
  - neu hergestellt,  umgebaut,  erweitert,  instand gesetzt oder instand gehalten werden soll.
- 1.2** [entfällt]
- 1.3** Die Leistungen sind Teil folgender Baumaßnahme:
- Standort: **Köln-Porz**
- Gebäude: **Geb. 000**
- Neubau Kölner Dom**
- Maßnahmenbezeichnung:
- Kostenträger: **654321**
- 1.4** Die Leistungen der Tragwerksplanung beschränken sich auf
- 

## § 2

### Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

- 2.1** Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteile:
- Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)
  - Anlage zu § 6 spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Fachplanung - Tragwerksplanung
  - Anlage zu § 10 vorläufige Honorarermittlung zum Vertrag Fachplanung - Tragwerksplanung
  - Anlage zu § 1 Nummer 1.1 (Objektverzeichnis)
  - Anlage zu § 7 Liste der fachlich Beteiligten zum Vertrag Fachplanung - Tragwerksplanung
  - Anlage zu § 14 Nummer 14.1 (Formblatt Verpflichtungserklärung)

Projekt- und Organisationshandbuch

Termin- oder Bauzeitenplan

**2.2** Der Auftragnehmer hat über § 1 AVB hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke und Richtlinien zu beachten:

- BMT-Sicherheitsstandard – Beschäftigung von Fremdpersonal auf Baustellen im DLR
- DLR Richtlinie zur Gestaltung und Ausstattung von baulichen Anlagen
- Betriebsvereinbarung „Behindertengerechtes Bauen“, 20.06.1989
- Rahmenbetriebsvereinbarung zur Integration schwerbehinderter Menschen Nr.4 „Barrierefreiheit“

Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau)

DLR Checkliste Nachhaltiges Bauen

Pflichtenheft CAD

Richtlinie Anlagenkennzeichnungssystem

allgemeinen Sicherheitsvorschriften des DLR - Einweisungspräsentation

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung Widersprüche aus den Vorgaben des Auftraggebers erkennt, hat er auf diese hinzuweisen.

**2.3** Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zu Grunde zu legen:

- die planungsrelevanten Auszüge aus dem Projektkonzept und aus den ggf. vorhandenen Änderungsanträgen zum Projektkonzept (z.B. Bedarfsplan, Erläuterungsbericht, Begründung der Baumaßnahme, Terminplan)

- den Lageplan der Liegenschaft vom:

die Bestandspläne des Gebäudes/des Gebäudekomplexes mit Stand vom:

in Papierform  digital  gemäß beigefügter Planliste

.....  
 das Bodengutachten vom:

.....  
 die statischen Unterlagen vom:

.....

.....

.....

### 2.3.1 Für das Aufstellen

des Projektplanes

der Antrags- und Bauunterlagen

gem. Leistungsstufe 1a (§ 6.1.1) sind zu Grunde zu legen:

die planungsrelevanten Auszüge aus dem Projektkonzept vom:

.....  
und  die planungsrelevanten Auszüge aus dem/nes/r Änderungsantrags/-anträge zum Projektkonzept vom:

.....  
in der baufachlich genehmigten und haushaltsmäßig anerkannten Fassung mit Ergänzungen und folgenden Vorgaben des Auftraggebers:

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

### 2.3.2 Für die weitere Bearbeitung (§ 6 Nummern 6.1.3 bis 6.5) sind zu Grunde zu legen:

der vom Auftraggeber baufachlich geprüfte und anerkannte Projektplan mit zugehörigem Prüfvermerk

die vom Zuwendungsgeber baufachlich geprüften und anerkannten Antrags- und Bauunterlagen mit zugehörigem Zuwendungsbescheid.

Abweichungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

**2.4** Die Planungsleistungen unterliegen

dem Baugenehmigungsverfahren

dem Zustimmungsverfahren

der Kenntnissgabe

nach den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des Landes:

**§ 3**

**Übergabe von Vertragsunterlagen**

Dem Auftragnehmer werden mit Vertragsabschluss folgende vertragliche Unterlagen in **einfacher** Ausfertigung übergeben:

- Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)
- Anlage zu § 6 spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Fachplanung - Tragwerksplanung
- Anlage(n) zu § 10 vorläufige Honorarermittlung zum Vertrag Fachplanung - Tragwerksplanung
- Allgemeine Sicherheitsvorschriften des DLR
- DLR Richtlinie zur Gestaltung und Ausstattung von baulichen Anlagen
- Betriebsvereinbarung „Behindertengerechtes Bauen“, 20.06.1989
- die planungsrelevanten Auszüge aus dem Projektkonzept und aus den ggf. vorhandenen Änderungsanträgen zum Projektkonzept (z.B. Bedarfsplan, Erläuterungsbericht, Begründung der Baumaßnahme, Terminplan)
- den Lageplan der Liegenschaft vom:
  - Anlage zu § 1 Nummer 1.1 (Objektverzeichnis)
  - Anlage zu § 14 Nummer 14.1 (Formblatt Verpflichtungserklärung)
  - Anlage zu § 7 Liste der fachlich Beteiligten zum Vertrag Fachplanung - Tragwerksplanung
  - Projekt- und Organisationshandbuch
  - Termin- oder Bauzeitenplan

- DLR Checkliste Nachhaltiges Bauen
- Pflichtenheft CAD
- Richtlinie Anlagenkennzeichnungssystem
- allgemeinen Sicherheitsvorschriften des DLR - Einweisungspräsentation
- die Bestandspläne der baulichen Anlage mit Stand vom:
  - in Papierform  digital  gemäß beigefügter Planliste
- das Bodengutachten vom:
- das statischen Unterlagen vom:
- 

---

- 

---

- 

---

#### § 4

### Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung

#### 4.1 Allgemeine und spezifische Leistungspflichten

Die Leistungspflichten des Auftragnehmers gliedern sich in allgemeine und spezifische Leistungspflichten:

- Die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) sind in jeder Stufe der Beauftragung zu beachten und zu erfüllen.
- Die spezifischen Leistungspflichten (§ 6) sind in der jeweils beauftragten Stufe zu erbringen.

#### 4.2 Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen. Leistungsstufen, die der Auftraggeber nicht nach Nummer 4.2.1 mit Vertragsabschluss beauftragt, stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Auftraggeber sie gemäß Nummer 4.2.2 abrufen.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken.

##### 4.2.1 Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsschluss

- mit der Erbringung der Leistungsstufe 1a gemäß § 6 Nummer 6.1.1 und 6.1.2

- mit der Erbringung der Leistungsstufe gemäß § 6 Nummer 6.
- Die Beauftragung ist beschränkt auf den Bauabschnitt
- 
- 

**4.2.2** Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme weitere Leistungen nach § 6 Nummern 6.2 bis 6.5 abzurufen. Der Abruf erfolgt schriftlich.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber zur Vermeidung von Störungen im Planungsablauf rechtzeitig auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs hinzuweisen. Bei der Entscheidung über den Abruf der weiteren Leistungsstufen berücksichtigt der Auftraggeber, ob nach Maßgabe der bisherigen Planungsergebnisse die Einhaltung der Kostenobergrenze gem. § 5 Nummer 5.3.1 gewährleistet ist.

Leistungen aus nachfolgenden Leistungsphasen dürfen ohne vorherige schriftliche Beauftragung durch den Auftraggeber seitens des Auftragnehmers nicht erbracht werden bzw. erfolgen auf eigenes Risiko des Auftragnehmers ohne Vergütungspflicht durch den Auftraggeber.

**4.2.3** Der Auftraggeber ist berechtigt, entsprechend § 4 Nummer 4.2.2 weitere Leistungsstufen nach § 6 im Wege der Vertragserweiterung abzurufen, solange keine Kündigung des Auftragnehmers nach § 4 Nummer 4.2.4, § 14 Nummer 14.1 AVB erfolgt ist. Soweit dies nach dem Planungs- und Baufortschritt sachgerecht ist, ist der Auftraggeber auch befugt, die weitere Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken, sofern es sich um abgrenzbare Teilleistungen handelt. Dabei soll eine unnötige Teilung von Leistungsstufen vermieden werden.

**4.2.4** Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen besteht nicht. Der Auftragnehmer kann aus der Nichtbeauftragung weiterer Stufen keine irgendwie gearteten Ansprüche gegen den Auftraggeber geltend machen. Der Auftraggeber bleibt frei in seiner Entscheidung, ob er den Auftragnehmer oder einen Dritten mit weiteren Leistungen beauftragt.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen der weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm überträgt. Auf das Kündigungsrecht des Auftragnehmers nach § 14 Nummer 14.1 AVB wird verwiesen. Aufgrund einer stufenweisen Beauftragung gemäß den Regelungen in diesem Vertrag kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten..



## § 5

### Allgemeine Leistungspflichten

#### 5.1 Planungs- und Überwachungsziele

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf der Grundlage der §§ 2 und 3 seine Leistungen in allen Leistungsstufen so zu erbringen, dass die bauliche Anlage/die Baumaßnahme (s. § 1 Nummer 1.1) gemäß den Vorgaben nach § 5 Nummern 5.2 bis 5.4 (Planungs- und Überwachungsziele) mangelfrei hergestellt werden kann. Bei diesen Planungs- und Überwachungszielen handelt es sich um die für den Auftraggeber im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Absatz 1 BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit des vom Auftragnehmer geschuldeten Werks.

#### 5.2 Quantitäten/Qualitäten

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die im Projektkonzept inkl. Änderungsantrag vorgegebenen, auf seine Fachplanung bezogenen, Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen. Die Vorgaben des genehmigten und anerkannten Projektkonzeptes inkl. Änderungsanträgen sind verbindlich; Abweichungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers (§§ 24 und 54 BHO).

#### 5.3 Kosten

##### 5.3.1

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass die Kostenobergrenze für die Baumaßnahme von \_\_\_\_ Euro netto nicht überschritten wird. Die genannten Kosten umfassen die Kostengruppen 200 bis 600 nach DIN 276-1: 2008-12, soweit diese Kostengruppen im Projektkonzept erfasst sind. Der Auftragnehmer übernimmt damit keine Kostengarantie.

Wird die Kostenobergrenze vom Auftragnehmer überschritten, gilt die Überschreitung nur insoweit vom Auftraggeber als gebilligt, wie sich dies aus dem anerkannten Projektplan mit zugehörigem Prüfvermerk sowie den vom Zuwendungsgeber baufachlich geprüften und anerkannten Antrags- und Bauunterlagen mit Zuwendungsbescheid ergibt.

##### 5.3.2

Unabhängig von der Beachtung der Planungs- und Überwachungsziele hat der Auftragnehmer bei allen Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht nur in Bezug auf die Baukosten, sondern auch im Hinblick auf den Betrieb der baulichen Anlage zu beachten. Unter Wahrung der Vorgaben des Auftraggebers sind die künftigen Bau- und Nutzungskosten möglichst gering zu halten; Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die Einsparungen durch absehbare höhere Pflege- und Unterhaltungskosten (insbesondere Betriebs- und Instandsetzungskosten) unverhältnismäßig gemindert werden.

##### 5.3.3

Die Kostenobergrenze ist in jeder Leistungsstufe einzuhalten. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber fortlaufend zu Kostenrisiken, insbesondere bei zu erwartenden Baupreissteigerungen, Bestands- oder Baugrundrisiken, zu beraten. Er hat geeignete Maßnahmen zur Reduzierung, Vermeidung,

Überwälzung und Steuerung von Kostenrisiken aufzuzeigen. Sofern Kostenrisiken beziffert werden, sind sie in der Kostenermittlung gesondert auszuweisen. Bezifferte Kostenrisiken stellen keine anrechenbaren Kosten dar. Realisiert sich ein Kostenrisiko nach Vertragsschluss und sind dadurch die Planungs- und Überwachungsziele einschließlich der Kostenobergrenze nicht mehr einzuhalten, ist nach § 5.5 vorzugehen.

#### 5.4 Termine

##### 5.4.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Termine eingehalten werden können:

Baubeginn:

.....  
 Fertigstellungstermin:

.....  
 Beginn der Inbetriebnahmephase:

.....  
 Meilensteine

.....

.....

##### 5.4.2 Auf der Grundlage der Termine gemäß Nummer 5.4.1 übergibt der Auftraggeber oder von Ihm beauftragte Dritte einen Zeit und Ablaufplan.

In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird der Auftragnehmer diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, an dessen Fortschreibung mitwirken.

##### 5.4.3 Für die Erbringung der nachfolgend genannten Leistungen gelten die folgende Termine bzw. Fristen. Es handelt sich dabei um Vertragstermine bzw. Fristen.

Vorlage der Beiträge zum PJP bzw. zu den Antrags- und Bauunterlagen:

Vorlage der Beiträge zu dem Bauantragsunterlagen:

Vorlage der Beiträge zu den Ausschreibungsunterlagen:

Für den Fall, dass die vorstehend unter Punkt 5.4.3 des Vertrages genannten Fristen und Termine aufgrund schuldhaften Verhaltens des Auftragnehmers nicht eingehalten werden oder offensichtlich nicht eingehalten werden können und wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer zuvor eine

angemessene Nachfrist mit Androhung der Ersatzvornahme gesetzt hat, ist der Auftraggeber berechtigt, Dritte auf Kosten des Auftragnehmers zu dessen Unterstützung zu beauftragen (Ersatzvornahme), damit die rechtzeitige Erstellung des Bauvorhabens gewährleistet wird. Das Kündigungsrecht nach § 14.3 dieses Vertrages bleibt unberührt.

## **5.5** Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele

**5.5.1** Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele laufend zu überprüfen und den Auftraggeber unverzüglich in Textform und begründet darauf hinzuweisen, soweit für ihn eine Gefährdung der Planungs- und Überwachungsziele erkennbar wird. Er hat die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten zur Gewährleistung der Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele und dabei insbesondere der Kostenobergrenze darzulegen.

**5.5.2** Weist der Auftragnehmer mit dem ihm nach § 5 Nummer 5.5.1 obliegenden Hinweis nach, dass eine Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele auf von ihm nicht zu vertretenden, insbesondere äußeren Umständen beruht, wie einem für ihn bei Vertragsschluss nicht erkennbaren Zielkonflikt, einer Anordnung des Auftraggebers, Baupreissteigerungen, den Beiträgen anderer an der Planung fachlich Beteiligter, geänderten technischen Regeln, unvermeidbaren behördlichen Anordnungen, der Realisierung von unvermeidbaren Baugrund- oder Bestandsrisiken und dergleichen, obliegt es dem Auftraggeber, die Planungs- und Überwachungsziele nach § 5 Nummer 5.7 anzupassen. Sind zu deren Umsetzung wiederholte oder geänderte Leistungen erforderlich, gilt § 10 Nummer 10.10. Lässt der Auftraggeber die Planungs- und Überwachungsziele unverändert und hat der Auftragnehmer seine weiteren, auf die ordnungsgemäße Vertragserfüllung gerichteten Pflichten erfüllt, haftet der Auftragnehmer insoweit nicht für die berechtigt angezeigte, unvermeidbare Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele.

**5.5.3** Billigt der Auftraggeber Planungsergebnisse des Auftragnehmers im Rahmen einer Leistungsstufe für die weitere Bearbeitung, ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine weiterführenden Arbeiten auf den darin enthaltenen konstruktiven, wirtschaftlichen, technischen und funktionalen Anforderungen aufzubauen. Die Billigung von Planungsergebnissen durch den Auftraggeber befreit den Auftragnehmer jedoch nicht von seiner Verantwortung für die Einhaltung der Kostenobergrenze, vertragsgerechte Qualität seiner Planungen und die Mangelfreiheit der sie realisierenden Bauleistungen. Sie stellt auch keine Teilabnahme dar.

**5.5.4** Die Verantwortung des Auftragnehmers für die Erreichung der Planungs- und Überwachungsziele bleibt durch die Beauftragung eines Projektsteuerers unberührt.

**5.6** Besprechungen

**5.6.1** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen durch den Auftragnehmer zu unterstützen.

Der Auftragnehmer fertigt über die Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.

**5.7** Leistungsänderungen

**5.7.1** Begehrt der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung vorzulegen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs jedoch nur, soweit ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Aus dem Angebot des Auftragnehmers müssen sich Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistungen sowie die geänderte oder zusätzliche Vergütung, die nach Maßgabe der Regelungen in § 10 Nummer 10.10 zu ermitteln ist, ergeben.

**5.7.2** Die Parteien streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an.

**5.7.3** Erzielen die Parteien binnen angemessener Frist, spätestens nach 30 Kalendertagen, nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Auftragnehmer keine Einigung nach § 5 Nummer 5.7.2, kann der Auftraggeber die Änderung in Textform anordnen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Anordnung nachzukommen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs aber nur, soweit ihm die Ausführung zumutbar ist.

**5.7.4** Dem Auftraggeber steht ein Anordnungsrecht ohne Einhaltung einer Frist zu, soweit

- (a) der Auftragnehmer ein Angebot nach § 5 Nr. 5.7.1 nicht rechtzeitig vorgelegt hat oder
- (b) nach Vorlage des Angebots eine Einigung nach § 5 Nummer 5.7.3 endgültig gescheitert ist oder
- (c) die Ausführung der Änderung vor Ablauf der Verhandlungsfrist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen dem Auftragnehmer zumutbar ist. Die Ausführung vor Ablauf der Verhandlungsfrist ist dem Auftragnehmer in der Regel zumutbar, soweit ohne eine sofortige Anordnung einer notwendigen Änderung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs die Bau-, Planungs- oder Projektabläufe nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden, insbesondere Gefahr im Verzug ist.

**5.7.5** Macht der Auftragnehmer betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit der Änderung oder der Ausführung geltend, trifft ihn dafür die Beweislast.

**5.8** Unterlagen

**5.8.1** Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn schriftlich zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den Planungs- und Überwachungszielen nicht vereinbar ist.

**5.8.2** Der Auftragnehmer hat Zeichnungen, Beschreibungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen DIN-gemäß zu erstellen, aufeinander abzustimmen und sachlich in sich schlüssig dem Auftraggeber zu übergeben.

**5.8.3** Der Auftragnehmer hat Zeichnungen und schriftliche Unterlagen im erforderlichen Umfang zur Verfügung zu stellen.

Zeichnungen und schriftliche Unterlagen

für die Antrags- und Bauunterlagen / Projektplan sind mindestens -fach

für den Bauantrag sind mindestens -fach

für den Verwendungsnachweis sind mindestens -fach

für sind mindestens -fach

für sind mindestens -fach

zur Verfügung zu stellen.

Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Zeichnungen und schriftlichen Unterlagen sind dem Auftraggeber in kopierfähiger Ausführung sowie in digitaler editierbarer Form auf Datenträger(n) zu übergeben.

Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiterzubearbeiten, u.a. normengerecht, farbig bzw. mit Symbolen anzulegen, DIN-gerecht zu falten und in Ordnern vorzulegen. Werden Unterlagen in digitaler Form übergeben, sind die Vorgaben gemäß § 2.2 einzuhalten und es ist hierzu bei Vertragsabschluss eine entsprechende Vereinbarung über die Dateiformate zu treffen.

**5.8.4** Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass seine Arbeitsergebnisse über die DV-Anlagen des Auftraggebers und der übrigen fachlich Beteiligten ausgetauscht werden können.

Auf Aufforderung des Auftraggebers oder auf Wunsch des Auftragnehmers ist zur Prüfung der Kompatibilität der DV-Systeme der Datenaustausch zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer praktisch zu testen.

Alle Pläne und Planinhalte sind nach Vorgabe durch den Auftraggeber einheitlich zu koordinieren; der Auftragnehmer erarbeitet hierzu Vorschläge, für deren Umsetzung es der Zustimmung des Auftraggebers bedarf.

**5.8.5** Der Auftragnehmer unterzeichnet die von ihm gefertigten Unterlagen als "Verfasser". Der Auftragnehmer hat die Planunterlagen, soweit ein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt wird, als Entwurfsverfasser und in allen anderen Fällen (Zustimmungsverfahren, Kenntnissgabe) als Planverfasser zu unterzeichnen.

**5.9** Abstimmung mit Projektbeteiligten

Der Auftragnehmer hat sich mit den weiteren fachlich Beteiligten in jeder Leistungsstufe zeitlich und sachlich so abzustimmen und seine Beiträge rechtzeitig und ordnungsgemäß zur Integration in die Objektplanung bereitzustellen, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungszielen eingehalten werden.

## § 6

### Spezifische Leistungspflichten

Die spezifischen Leistungspflichten des Auftragnehmers umfassen die in der Anlage zu § 6 enthaltenen Leistungen und gliedern sich in folgende Leistungsstufen:

**6.1** Leistungsstufe 1a: Projektplan / Antrags- und Bauunterlagen – Leistungsstufe 1b: Genehmigungsplanung

**6.1.1** Die Leistungsstufe 1a umfasst

- für die Erarbeitung des Projektplanes
- für die Erarbeitung der Antrags- und Bauunterlagen nach RZBau

alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten Leistungen (Vorplanung soweit nicht in Form einer Projektstudie vorliegend, Entwurfsplanung)

Der Auftragnehmer hat insbesondere folgende Pläne/Unterlagen vorzulegen:

M= 1:

M= 1:

M= 1:

M= 1:

**6.1.2** Die Leistungen der Leistungsstufe 1a sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 1a gekennzeichneten Leistungen erbracht sind,
- die endgültige Lösung der Planungsaufgabe in einer Weise erarbeitet ist, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungszielenachweislich eingehalten werden können,
- auf ihrer Grundlage die Genehmigungsplanung erstellt und die Ausführung geplant werden kann und
- die Prüfbemerkungen (Review Comments) des Auftraggebers vollständig eingearbeitet und die Leistungen vom Auftraggeber anerkannt sind.

**6.1.3** Die Leistungsstufe 1b umfasst für die Erarbeitung

der Bauantragsunterlagen auf Basis des vom Auftraggeber baufachlich geprüften und anerkannte Projektplanes , bzw. des Zuwendungsbescheids

alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten Leistungen (Genehmigungsplanung)

Der Auftragnehmer hat insbesondere folgende Pläne/Unterlagen vorzulegen:

M= 1:

M= 1:

M= 1:

M= 1:

Dem Auftraggeber obliegt im Rahmen des bauaufsichtlichen Verfahren die Federführung für das

- Führen von Verhandlungen mit den Behörden über die Genehmigungsfähigkeit und das
- Einreichen dieser Unterlagen einschließlich der noch notwendigen Verhandlungen mit Behörden.

**6.1.4** Die Leistungen der Leistungsstufe 1b sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 1b gekennzeichneten Leistungen erbracht sind,

- auf ihrer Grundlage die Ausführung geplant werden kann,
- die vereinbarten Planungs- und Überwachungszielenachweislich eingehalten werden können und
- der Auftragnehmer die für die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Zustimmungen erforderlichen Unterlagen genehmigungs- und zustimmungsfähig übergeben hat.

## 6.2 Leistungsstufe 2 – Ausführungsplanung

6.2.1 Die Leistungsstufe 2 umfasst alle Leistungen, die in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichnet sind.

Der Auftragnehmer hat insbesondere folgende Ausführungsunterlagen vorzulegen:

M= 1:

.....

M= 1:

.....

M= 1:

.....

M= 1:

.....

6.2.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 2 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 2 gekennzeichneten Leistungen erbracht sind,
- die in Leistungsstufe 1 erarbeitete Lösung der Planungsaufgabe nach Maßgabe des beschriebenen Leistungsumfanges ausführungsfähig durchgeplant und dargestellt ist,
- die zur Vorbereitung der Vergabe für die Ausschreibung notwendigen zeichnerischen Details einschließlich der Planvorgaben DIN-gerecht und so vollständig erstellt sind, dass auf dieser Grundlage eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibungen unter Beachtung der allgemeinen technischen Vertragsbedingungen (VOB/C) aufgestellt werden können,
- die Ausführungsplanung die Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1 nachweislich einhält (Muster 6 RBBau).

## 6.3 Leistungsstufe 3 – Leistungen für die Vorbereitung der Vergabe

6.3.1 Die Leistungsstufe 3 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten Leistungen.

Außerdem ist als erster Schritt bei der Vorbereitung der Vergabe für komplexe Baumaßnahmen (wie z.B. Baumaßnahmen im Bestand/Betrieb und Baumaßnahmen in mehreren Bauabschnitten), vor Beginn der Ausschreibungen zusammen mit dem AG eine Vergabestrategie (Festlegung der Vergabeeinheiten, losweise Vergabe, etc.) zu entwickeln.



- 6.3.2** Die Leistungen der Leistungsstufe 3 sind erbracht, wenn unter Berücksichtigung der vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele
- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 3 gekennzeichneten Leistungen erbracht sind,
  - die zur Realisierung der ausführungsfähigen Planungen erforderlichen Mengen nachvollziehbar ermittelt sind,
  - die erforderlichen Beiträge zu den Leistungsbeschreibungen eindeutig und erschöpfend aufgestellt sind,
  - die Prüfbemerkungen (Review Comments) des Auftraggebers vollständig eingearbeitet und die Leistungen vom Auftraggeber anerkannt sind
- 6.4** Leistungsstufe 4 – Objektüberwachung und Dokumentation
- 6.4.1** Die Leistungsstufe 4 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten Leistungen.
- 6.4.2** Die Leistungen der Leistungsstufe 4 sind erbracht, wenn
- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 4 gekennzeichneten Leistungen erbracht sind,
- 6.5** Leistungsstufe 5 – Objektbetreuung
- 6.5.1** Die Leistungsstufe 5 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten Leistungen.
- 6.5.2** Die Leistungen der Leistungsstufe 5 sind erbracht, wenn
- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 5 gekennzeichneten Leistungen erbracht sind.

## § 7

### Fachlich Beteiligte

- 7.1** Die für die Erbringung der übrigen Planungs- und Überwachungs- sowie der Beratungs- und Gutachterleistungen vorgesehenen Unternehmen (fachlich Beteiligte) ergeben sich aus der als Anlage zu § 7 beigefügten Liste. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Liste wird der Auftraggeber zeitnah dem Auftragnehmer mitteilen.
- 7.2** Das Projekt wird unter Beteiligung eines Projektsteuerers durchgeführt.
- Der Projektsteuerer ist im Rahmen des mit ihm abgeschlossenen Vertrages bevollmächtigt, die Rechte des Auftraggebers zur Realisierung der Planungs- und Überwachungsziele gegenüber dem Auftragnehmer und den Fachplanern wahrzunehmen.

## § 8

### Personaleinsatz des Auftragnehmers

**8.1** Als fachlich Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden benannt (Name, Qualifikation):

- für Leistungsstufe 1
- für Leistungsstufe 2
- für Leistungsstufe 3
- für Leistungsstufe 4
- für Leistungsstufe 5

**8.2** Durchgängiger Mitarbeitereinsatz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, soweit von ihm beeinflussbar, dass die genannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer bzw. während der jeweiligen Leistungsstufen eingesetzt werden.

## § 9

### Baustellenbüro

**9.1**  Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baustellenbüro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet,  mindestens aber an \_\_\_\_ Tag/en pro Woche.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ab der Leistungsstufe 4 bis zur Fertigstellung der Baumaßnahme ein Baustellenbüro auf oder in unmittelbarer Nähe der Liegenschaft ausreichend zu besetzen.

Der Auftragnehmer hat durch mindestens \_\_\_\_ fachlich geeignete Mitarbeiter während des Betriebs der Baustelle im Baustellenbüro präsent zu sein.

**9.2** Kostentragung

Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer vom Auftraggeber – ohne Einrichtung – kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer mit folgenden Einrichtungen kostenfrei bereitgestellt:

- Telefonanschluss
- Stromanschluss
- Wasser-/Abwasseranschluss
- Heizung
- Möblierung
- 

---

---

- 
- Die Betriebskosten trägt der Auftragnehmer.
  - Der Auftragnehmer beschafft sich das Baustellenbüro selbst, inklusive der erforderlichen Einrichtung auf eigene Kosten.

## § 10

### Honorar

Die Ermittlung der Vergütung für Grundleistungen der HOAI richtet sich nach der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), insbesondere nach Teil 1 Allgemeine Vorschriften (§§ 1-16 HOAI) und nach Teil 4 Fachplanung, Abschnitt 1 Tragwerksplanung (§§ 49-52 HOAI) sowie nach dem gegebenenfalls in diesen Vertrag vereinbarten Zu- oder Abschlag (siehe Nummer 10.7)<sup>1</sup>. Die Honorare für ‚Besondere Leistungen‘ werden gemäß Nummer 10.9 frei vereinbart.

Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar, das wie folgt vereinbart wird:

#### 10.1 Anrechenbare Kosten

Die anrechenbaren Kosten nach § 4 in Verbindung mit § 38 HOAI werden für die Leistungen nach § 6 Nummern 6.1 bis 6.5 auf der Grundlage der seitens des Auftraggebers bestätigten Kostenberechnung zum Projektplan bzw. Zuwendungsbescheid, ohne Umsatzsteuer, ermittelt.

Solange diese nicht vorliegt, ist die baufachlich genehmigte und haushaltsmäßig anerkannte Kostenermittlung zum Projektkonzept ohne Umsatzsteuer, zugrunde zu legen.

Entsprechendes gilt, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet und die für die endgültige Berechnung des Honorars maßgebenden Beträge nicht mehr festgestellt werden.

- Die anrechenbaren Kosten der Tragwerke folgender Gebäude / Ingenieurbauwerke, gem. § 11 Absatz 2 HOAI, werden zusammengefasst:

---

<sup>1</sup> Übergangsregelung zur Umsetzung des Urteils vom Europäischen Gerichtshof vom 4. Juli 2019 (Rechtssache C-377/17)

Die anrechenbaren Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (mvB) gemäß § 4 Absatz 3 HOAI betragen:

Gebäude / Ingenieurbauwerke	mvB.

### 10.2 Honorarzonen

Folgende Honorarzonen werden der Honorarermittlung zugrunde gelegt:

Gebäude / Ingenieurbauwerke	Honorarzone

Begründung bei Überschreitung der Honorarzone III:

.....

### 10.3 Honorarsatz

Als Honorarsatz wird der Mindestsatz der Honorartafel nach § 52 Absatz 1 HOAI vereinbart

Als Honorarsatz wird der Mindestsatz der Honorartafel nach § 52 Absatz 1 HOAI vereinbart zuzüglich:

v.H. der Differenz zum Höchstsatz für Gebäude / Ingenieurbauwerk:

.....

v.H. der Differenz zum Höchstsatz für Gebäude / Ingenieurbauwerk:

.....

Begründung bei Abweichung vom Mindestsatz:

.....

### 10.4 Vom-Hundert-Sätze

Die Leistungen gemäß Anlage zu § 6 des Vertrages werden wie folgt bewertet:

Leistungen	Gebäude	Ingenieurbauwerke
Leistungsstufe 1a	v.H.	v.H.
Leistungsstufe 1b	v.H.	v.H.
Leistungsstufe 2	v.H.	v.H.
Leistungsstufe 3	v.H.	v.H.
Leistungsstufe 4	v.H.	v.H.
Leistungsstufe 5	v.H.	v.H.
insgesamt	v.H.	v.H.

**10.5** Honorarzuschläge

Folgende Honorarzuschläge werden vereinbart:

Für Umbauten und Modernisierungen wird das Honorar aller Leistungsstufen gemäß § 52 Abs. 4 HOAI wie folgt erhöht:

Gebäude / Ingenieurbauwerke	v.H.-Satz

**10.6** Im Wesentlichen gleiche Tragwerke gemäß § 11 Absatz 3 und 4 HOAI (Wiederholungen)

**10.7** Auf das Gesamthonorar der Grundleistungen gem. Nummer 10.1 bis 10.5 wird ein Zu- oder Abschlag vereinbart<sup>2</sup>

Gebäude / Ingenieurbauwerk	Zuzügliche (+) / abzüglich (-) v.H.
	>> %
	>> %
	>> %

**10.8.1** Unterschreitung der Eingangstafelwerte der anrechenbaren Kosten

<sup>2</sup> Übergangsregelung zur Umsetzung des Urteils vom Europäischen Gerichtshof vom 4.Juli 2019 (Rechtssache C-377/17)

Unterschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 50 HOAI die Eingangstafelwerte des § 52 Absatz 1 HOAI (10.000 Euro), werden die Leistungen gemäß Nummer 10.10 dieses Vertrages und § 10 Nummer 10.3 AVB wie folgt vergütet:

---

**10.8.2** Überschreitung des maximalen Tafelwertes der anrechenbaren Kosten

Überschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 50 HOAI die Tafelwerte des § 52 Absatz 1 HOAI (15 Millionen Euro), werden die Leistungen wie folgt vergütet:

---

**10.9** Besondere Leistungen

Die Besonderen Leistungen gemäß Anlage zu § 6 werden wie folgt pauschal oder zum Nachweis nach vereinbartem Stundensatz honoriert bzw. mit den v.H.-Sätzen bezogen auf das Honorar nach Nummer 10.3 honoriert:

	Vergütung		
Leistungsstufe 1a	v.H. Satz	€ netto pauschal	€ netto z.N.
Leistungsstufe 1b	v.H. Satz	€ netto pauschal	€ netto z.N.
Leistungsstufe 2	v.H. Satz	€ netto pauschal	€ netto z.N.
Leistungsstufe 3	v.H. Satz	€ netto pauschal	€ netto z.N.
Leistungsstufe 4	v.H. Satz	€ netto pauschal	€ netto z.N.
Leistungsstufe 5	v.H. Satz	€ netto pauschal	€ netto z.N.

**10.10** Honorar bei Leistungsänderungen

Begehrt der Auftraggeber geänderte Leistungen im Sinne von § 5 Nummer 5.7 oder ordnet der Auftraggeber solche Leistungen an, so erfolgt eine Anpassung der Vergütung des Auftragnehmers gemäß den folgenden Festlegungen:

**10.10.1** Die Anpassung der Vergütung für Grundleistungen richtet sich nach § 10 HOAI. Soweit gemäß Nummer 10.7 dieses Vertrags ein Zu- oder Abschlag vereinbart wurde, ist dieser zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten § 650c Abs. 1 und Abs. 2 BGB entsprechend.

**10.10.2** Stimmt der Auftraggeber alternativ schriftlich einer aufwandsbezogenen Abrechnung zu und erfordern die zu ändernden oder geänderten Leistungen im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen

erhöhten Aufwand, erhält der Auftragnehmer ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung folgender Stundensätze:

Für den Auftragnehmer	<b>98</b>	Euro/Stunde
Für den Mitarbeiter	<b>77</b>	Euro/Stunde
Für technische Zeichner und sonstige Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen	<b>61</b>	Euro/Stunde

- 10.10.3** Soweit die Bemessung der fortgeschriebenen Vergütung nach vorstehenden Bestimmungen unter Berücksichtigung von § 10 HOAI zu einer Mindestsatzunterschreitung führen würde, kann der Auftragnehmer zusätzlich die Differenz zum Mindestsatz verlangen. Im Übrigen steht dem Auftragnehmer ein Zusatzhonorar allenfalls bis zum maßgeblichen Höchstsatz zu.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung des Auftraggebers über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen ein Pauschalhonorar anzubieten.

**10.11** [entfällt]

**10.12** [entfällt]

**10.13** Sonstige/Weitere Vergütungsvereinbarungen:

---

## § 11

### Nebenkosten

**11.1** Erstattung von Nebenkosten

Die Nebenkosten nach § 14 HOAI werden, [maximal entsprechend der jeweils gültigen Fassung der RiFT (Richtlinien der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg für die Beteiligung freiberuflich Tätiger)]

nicht erstattet.

insgesamt pauschal mit v.H. /  nach Leistungsstufen vom Nettohonorar erstattet.

insgesamt pauschal zum Festpreis in Höhe von Euro netto /  nach Leistungsstufen

erstattet.

mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten Kosten, die auf Einzelnachweis zusätzlich erstattet werden, pauschal mit v.H. vom Nettohonorar erstattet /  nach Leistungsstufen erstattet.

ausschließlich auf Einzelnachweis erstattet.

nach Leistungsstufen gegliedertes Pauschalhonorar:

Leistungsstufe 1a	v. H. vom Nettohonorar	EUR netto
Leistungsstufe 1b	v. H. vom Nettohonorar	EUR netto
Leistungsstufe 2	v. H. vom Nettohonorar	EUR netto
Leistungsstufe 3	v. H. vom Nettohonorar	EUR netto
Leistungsstufe 4	v. H. vom Nettohonorar	EUR netto
Leistungsstufe 5	v. H. vom Nettohonorar	EUR netto

Werden Leistungen nach § 5 Nummer 5.7.2 beauftragt, gelten die Nebenkostenregelungen der jeweils zugehörigen Leistungsstufe.

#### 11.2 Reisekosten

Bei Erstattung von Reisekosten auf Einzelnachweis ist das Bundesreisekostengesetz anzuwenden. Reisen zu Lasten des Auftraggebers müssen vorher mit diesem abgestimmt werden.

Die Erstattung der Reisekosten ist unter Beifügung der Originalbelege innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten schriftlich geltend zu machen.

Reiseunterlagen werden vom Auftragnehmer beschafft.

#### 11.3 Vorsteuerabzug

Soweit Nebenkosten – ob pauschal oder zum Einzelnachweis – erstattet werden, sind sie abzüglich der nach § 15 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.

#### 11.4 Kosten für Vervielfältigungen von Zeichnungen und schriftlichen Unterlagen zählen gem. HOAI zu den Nebenkosten. Das Anfertigen von Originalunterlagen ist mit dem Honorar abgegolten.

### § 12

#### Umsatzsteuer

Für das Honorar des Auftragnehmers gemäß § 10 und die Nebenkosten erstattung gemäß § 11 gilt:



- Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.
- Die Leistung ist umsatzsteuerbefreit.

### § 13

#### Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 16 AVB müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden	1.500.000	Euro
	-----	
Für sonstige Schäden	1.000.000	Euro
	-----	

### § 14

#### Ergänzende Vereinbarungen

- 14.1** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung Anlage zu § 14 Nummer 14.1 (SonVM1: „Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung“) und nach Maßgabe des Verpflichtungsgesetzes in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung) über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Behörde/Stelle schriftlich abzugeben.
- Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde/Stelle abgeben (siehe Anlage zu § 14).
- 14.2** In Ergänzung zu den Kündigungsmöglichkeiten in den Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB) zu diesem Vertrag, kann der Auftraggeber den Vertrag auch kündigen, wenn der Auftragnehmer das Insolvenzverfahren bzw. ein vergleichbares gesetzliches Verfahren selbst beantragt oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.
- 14.3** Zudem kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer auch aus wichtigem Grund kündigen, wenn der Auftragnehmer angemessene Nachfristen bei Überschreitung der vertraglich vereinbarten Termine und Fristen verstreichen lässt. Außerdem kann jede Seite aus wichtigem Grund kündigen bei nachhaltiger schuldhafter Vertragsverletzung und auch, sofern Umstände vorliegen, die es der anderen Seite unzumutbar machen, das das Vertragsverhältnis fortgesetzt wird.
- 14.4** Im Falle einer Kündigung des Vertrages hat der Auftragnehmer seine Planungsleistungen so zum Abschluss zu bringen, dass ohne Störung des Gesamtprojektablaufs die Fortführung des Projekts bzw.

der Bauarbeiten ohne zeitliche Verzögerung erfolgen kann. Die Parteien verpflichten sich im Nachgang zur Kündigung sich abzustimmen, ob und in welchem Umfang noch Restleistungen durch den Auftragnehmer trotz erfolgter Kündigung zu erfolgen haben, die die Wirksamkeit der Kündigung im Übrigen unberührt lassen.

**14.5** Der Auftragnehmer kann sich bei Fehlern oder bei Mängeln nicht auf die Sachkunde des Auftraggebers berufen. Bestätigungen oder Freigaben von Planungen oder sonstigen Leistungen des Auftragnehmers durch den Auftraggeber entbinden den Auftragnehmer nicht von seiner alleinigen Verantwortlichkeit für die von ihm auf der Grundlage dieses Vertrages erbrachten Leistungen.

**14.6** Alle Angaben von Geldbeträgen bei der gesamten Baumaßnahme haben immer netto, ohne Umsatzsteuer zu erfolgen. (z.B. in Kostenermittlungen, Vergabevermerken, Submissionsniederschriften, Angeboten, Nachträgen, Nachtragprüfungen, Rechnungsprüfungen, etc.)

**14.7** Bei Widersprüchen der in diesem Vertrag enthaltenen Bestimmungen, der Vertragsbestandteile oder der Anlagen untereinander oder zueinander gilt die Rangfolge entsprechend der in § 2 dieses Vertrages genannten Reihenfolge, soweit die Widersprüche nicht durch Auslegung des Vertrages einschließlich aller Vertragsbestandteile als sinnvolles Ganzes dahingehend gelöst werden können, dass eine bestimmte Vereinbarung geschlossen wurde. Bei Widersprüchen innerhalb der Anlagen gilt die in § 2 dieses Vertrages genannte Rangfolge. Bei Widersprüchen innerhalb einer Rangstufe geht grundsätzlich das zeitlich jüngere Dokument dem älteren vor.

Sollten Regelungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte dieser Vertrag sich während seiner Laufzeit als lückenhaft erweisen, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages dadurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die fehlenden Bestimmungen einzufügen und rechtsunwirksame durch rechtswirksame, der ursprünglichen Zielsetzung des Vertrages entsprechende Bestimmungen zu ersetzen.

**14.8**

<p>Auftraggeber</p> <p>-----</p> <p>----- (Ort), ----- (Datum)</p>  <p>-----</p> <p>Rechtsverbindliche Unterschrift</p>
---

<p>Auftragnehmer</p> <p>-----</p> <p>----- (Ort), ----- (Datum)</p>  <p>-----</p> <p>Rechtsverbindliche Unterschrift</p>
--